

B e g r ü n d u n g

zur 1. vereinfachten Änderung der Änderung Nr. 3/84 des Bebauungsplanes Nr. 27 I der Stadt Eutin für den Bereich südlich der Straße Am Schlehenbusch

Die von der Stadtvertretung am 05.11.1985 als Satzung beschlossene und am 10.04.1988 in Kraft getretene Bebauungsplanänderung Nr. 3/84 für das Gebiet zwischen Braaker Mühlenweg/Kleverkoppel öffentlicher Fußweg (Karl-Ulrich-Weg) und Meinsdorfer Weg ist aufgrund der Beschlußfassung der Stadtvertretung am 03.07.1990 für den Bereich südlich der Straße Am Schlehenbusch zu ändern. Die Planänderung stimmt mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes - genehmigt durch Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 03.03.1976 Az.: IV 810 b-812/2-55.12-überein.

Im Zuge der Bebauungsplanänderung Nr. 3/84 des Bebauungsplanes Nr. 27 I der Stadt Eutin wurden den Flurstücken 102/398 bis 102/405 in unmittelbarer Nähe Gemeinschaftsstellplätze mit den Flurbezeichnungen 102/406 bis 102/413 zugeordnet. Mit dem Benutzen der Einstellplätze traten Schwierigkeiten in sofern auf, als die freistehenden Fahrzeuge nicht nur der Witterung sondern auch der Beschädigung durch Fremde ausgesetzt waren.

Dem Wunsch der Anlieger folgend, hat die Stadt Eutin die städtebauliche Vereinbarkeit eines Reihengaragengebäudes mit der umgebenden Bebauung überprüft und ist im Ergebnis für die Umwandlung von Stellplätzen in Einzelgaragen. Bei der in der vereinfachten Änderung festgesetzten Eingrünung des Garagengebäudes ist im übrigen gewährleistet, daß eine Beeinträchtigung der umliegenden Wohnbebauung durch den geplanten Zweckbau nicht eintritt.

Alle sonstigen Festsetzungen der Änderung Nr. 3/84 des Bebauungsplanes Nr. 27 I der Stadt Eutin bleiben von der 1. vereinfachten Änderung unberührt. Die Erschließung des Änderungsbereiches ist gesichert. Die Ver- und Entsorgung erfolgt wie in der Begründung zur Änderung Nr. 3/84 des Bebauungsplanes Nr. 27 I dargelegt. Die übrigen Aussagen der Begründung zur Bebauungsplanänderung Nr. 3/84 des Bebauungsplanes Nr. 27 I auch die über bodenordnende Maßnahmen bleiben gültig.

Der Stadt Eutin entstehen durch die Umwandlung der Einstellplätze in Garagen keine Kosten.

Eutin, den 20.03.1991

Stadt Eutin
-Der Magistrat-



Grimm
Bürgermeister